

Schwarzwälder Tageszeitung

„Aus den Tannen“

Nationales Nachrichten- und Anzeigenblatt für die Oberamtsbezirke Nagold, Calw, Freudenstadt und Neuenbürg

Verlagspr.: Monatl. d. Post N 1.20 einschl. 10 J. Beförd.-Geb., zur 60 J. Jubiläumsged.; d. Zg. N 1.40 einschl. 20 J. Ansträgergeb.; Einzelst. 10 J. Bei Nichterscheinen der Zeit. im. höh. Gewalt ab. Betriebsföhr. besteht kein Anspruch auf Lieferung. Drahtanschrift: Tannenblatt, / Fernruf 321. Anzeigenpreis: Die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 5 Pfennig. Text- millimeterzeile 15 Pfennig. Bei Wiederholung oder Mengenabsluß Nachlaß nach Preisliste. Erfüllungsort: Altensteig. Gerichtsstand Nagold.

Nummer 144

Altensteig, Freitag, den 24. Juni 1938

61. Jahrgang

Allgemeine, zeitlich begrenzte Dienstpflicht

Ein Weg zur Überwindung des Mangels an Arbeitskräften

Berlin, 23. Juni. Die nationalsozialistische Regierung sand bei der Nachübernahme 1933 sieben Millionen Arbeitslose vor. In Beginn des Vierjahresplanes 1936 hatte Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring noch mit einer Million Volksgenossen zu rechnen, die als Reserve in dem Ringen um Deutschlands wirtschaftliche Selbstbehauptung bereitstehen.

Diese Reserve ist heute voll eingezogen. Es sind deshalb besondere Maßnahmen notwendig, welche die umgehende Durchführung vor allem der staatspolitisch vordringlichen Aufgaben sicherstellen sollen. Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat deshalb durch eine am 1. Juli 1938 in Kraft tretende Verordnung die gesetzlichen Grundlagen für eine allgemeine, zeitlich begrenzte Dienstpflicht aller deutschen Staatsangehörigen geschaffen.

Die „Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung“ vom 22. Juni 1938 wendet sich an alle deutschen Staatsangehörigen, Männer und Frauen jeden Berufs, die arbeitsfähig sind, und verpflichtet sie, vorübergehend auf einem ihnen besonders zugewiesenen Arbeitsplatz im Rahmen eines ordentlichen Arbeitsvertrages Dienste zu leisten oder sich einer bestimmten Ausbildung zu unterziehen. Der alte Arbeitsplatz und die bisher erworbenen Rechte bleiben dem Dienstpflichtigen erhalten. Es wird dafür gesorgt, daß das dem Dienstpflichtigen gewährte Entgelt nicht geringer ist als das aus dem alten Arbeitsverhältnis.

Die Verordnung ist von dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchzuführen. Er erhält seine Weisung vom Beauftragten für den Vierjahresplan, der auch die Aufgaben bestimmt, auf welche die Verordnung angewandt ist. Es wird sich dabei nur um besonders wichtige, unausschiebbare Aufgaben handeln. Die Zahl der Deutschen, die zu der befristeten Dienstpflicht herangezogen werden, wird deshalb nur begrenzt sein.

Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring hat als Beauftragter für den Vierjahresplan bisher mit Dank erfahren, daß für die ihm vom Führer gestellte Aufgabe das ganze deutsche Volk mit dem Herzen und der Tat Kufen trägt. Er verläßt sich darauf, daß das deutsche Volk ihm jetzt auch auf dem Wege, der die Überwindung des Mangels an Arbeitskräften zum Ziele hat, folgen wird.

Eine notwendige Verordnung

Einlaß aller Kräfte für die Aufgaben der Volksgemeinschaft

Zu der „Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfes für die Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung“ erfährt das VNS, noch folgendes:

Als der Führer und Reichkanzler auf dem Parteitag der Völk im Herbst 1936 den neuen Vierjahresplan verkündete, und seine Durchführung dem Ministerpräsidenten Generalfeldmarschall Göring übertrug, standen als Reserve noch eine Million Arbeitslose zur Verfügung. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten war bereits auf 18,4 Millionen angewachsen.

Es gibt keine Arbeitsreserven mehr

Ende Mai 1938 meldeten die Arbeitsämter nur noch eine Viertelmillion Arbeitslose. Ein großer Teil dieser Arbeitslosen war infolge körperlicher Gebrochen, Alter usw. nur noch beschränkt einsetzbar. Ein anderer großer Teil, darunter viele Frauen, waren durch besondere Verhältnisse an ihren Wohnsitzen gebunden und konnten nicht ohne große Härten in Bedarfsgebiete verpflanzt werden. Die Zahl der voll einsetzbaren und ausgleichsfähigen Arbeitslosen betrug Ende Mai nur noch annähernd 37 000. Diese Zahl setzt sich zumeist aus Arbeitslosen zusammen, die zwischen zwei Arbeitsverhältnissen tageweise arbeitslos sind und deshalb als Reserve für den Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen. Gleichzeitig war die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten, die im Januar 1933 nur 12,7 Millionen, im Herbst 1936 bereits 18,4 Millionen betrug, auf rund 20,5 Millionen angewachsen. Die deutsche Wirtschaft hatte also nicht nur 6,66 Millionen Arbeitslose aufgenommen, sondern darüber hinaus noch mehr als 2 Millionen Volksgenossen als Arbeiter und Angestellte in ihre Betriebe eingegliedert. Nach dieser großen Ausweitung der Erwerbsfähigen umfaßt die weitere Bevölkerung Deutschlands, namentlich der männliche Bevölkerungssektor, keine Reserven mehr.

Eine weitere Erhöhung der Produktion hat also eine vernünftige Rationalisierung der Betriebe, insbesondere ein richtiges und zweckmäßiges Einsetzen der Arbeitskräfte in

den Betrieben, das jede Arbeitskraft zur vollen Auswertung ihrer Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen kommen läßt, zur Voraussetzung.

Diese Entwicklung ist dank der Einwirkungen des Beauftragten für den Vierjahresplan in Fluß und muß in kommender Zeit mit erhöhtem Nachdruck durch die Betriebsführer weitergeführt werden. Sie ist aber nicht allein in der Lage, den empfindlichen Mangel an Arbeitskräften auszugleichen. Insbesondere bietet sie nicht die Möglichkeit, den großen Bedarf an Arbeitskräften für besonders bedeutsame Aufgaben, deren Durchführung aus staatspolitischen Gründen keinen Aufschub duldet, schnell und sicher zu befriedigen.

Nur ein begrenzter Teil erfährt

Um die rechtzeitige Durchführung dieser unausschiebbaren Aufgaben nicht zu verzögern, sah sich daher der Beauftragte für den Vierjahresplan gezwungen, die gesetzlichen Grundlagen für eine allgemeine, zeitlich begrenzte Dienstpflicht aller deutschen Reichsangehörigen zu schaffen. Dies ist durch die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Sicherstellung des Kräftebedarfes für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 22. Juni 1938 geschehen.

Der Geltungsbereich der Verordnung ist sehr weit gezogen. Die Verordnung wendet sich an alle deutschen Reichsangehörigen, an Männer und Frauen, die arbeitsfähig sind, nicht einseitig an die Arbeiter und Angestellten, sondern ebenso auch an die Unternehmer, die selbständigen Erwerbspersonen, an die Beamten, an die Angehörigen sonstiger öffentlicher Organisationen, die Rentner und die Beruflosen.

Daß aus diesem Kreise der deutschen Reichsangehörigen praktisch nur ein begrenzter Teil der einzelnen Gruppen von der Verordnung betroffen werden wird, bedarf keiner Ausführung. Gerade deshalb hat der Beauftragte für den Vierjahresplan davon abgesehen, den Kreis der Dienstpflichtigen genauer abzugrenzen. Er hat weder eine durch das Alter bedingte obere Altersgrenze gezogen, er hat auch keine Ausnahmen für Mütter und sonstige Personengruppen festgelegt. Diese Grenzen und Ausnahmen sind Selbstverständlichkeiten. Reichsangehörigen, die auf Grund der Verordnung verpflichtet werden, auf einem ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz Dienste zu leisten oder sich einer bestimmten Ausbildung zu unterziehen, haben bei diesen Tätigkeiten Ansprüche auf Gehalt, Lohn und sonstige Bezüge, wie sie den neuen Arbeitsplätzen entsprechen. Bei den Zuweisungen wird sicher-

gestellt werden, daß bei der neuen Beschäftigung kein geringeres Arbeitsentgelt bezahlt wird als bei der alten, vorübergehend aufgegebenen Tätigkeit. Auch sonst greifen bei dem neuen Dienstverhältnis alle üblichen Vorschriften eines regelmäßigen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere alle Bestimmungen der Sozialversicherung Platz. Nur mußte der Natur der Verwendung entsprechend die Lösung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses an eine besondere Zustimmung geknüpft werden.

Recht auf den alten Arbeitsplatz

Die Verpflichtung wird in jedem Falle für eine begrenzte Zeit ausgesprochen. Infolgedessen konnte die Verordnung bestimmen, daß die Dienst- oder Ausbildungsverpflichteten, die bei ihrer Einberufung als Arbeiter, Angestellte oder Beamte in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, von ihrem bisherigen Unternehmer oder ihrer Dienstbehörde für die Dauer der Verpflichtung zu beurlauben sind. Das Arbeits-, oder Dienstverhältnis bleibt also weiter bestehen. Es ist ausdrücklich bestimmt, daß während der Beurlaubung das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht gekündigt werden darf. Dem Dienstpflichtigen wird also ein Recht auf den alten Arbeitsplatz, den Unternehmer ein Recht auf die Rückkehr der Arbeitskräfte an die alte Arbeitsstätte gegeben. Im übrigen gilt die Zeit der erfüllten Dienstverpflichtung als Beschäftigungszeit in der bisherigen Arbeitsstelle. Sie wird also z. B. arbeitsrechtlich, beamtenrechtlich so angesehen, als ob sie beim bisherigen Unternehmer oder bei der Behörde geleistet sei.

Die Durchführung der Verordnung hat der Beauftragte für den Vierjahresplan dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übertragen. Der Vollzug der Verordnung braucht nicht durch besondere Strafverfügungen in der Verordnung gesichert zu werden; denn in der zweiten Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 5. November 1936 hatte der Beauftragte für den Vierjahresplan bereits allgemein bestimmt, daß Zuwiderhandlungen gegen die in seinen Verordnungen enthaltenen Anordnungen oder Verbote mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen geahndet werden. In der gleichen Verordnung ist ebenso allgemein verordnet worden, daß wegen eines Schadens, der durch eine Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan entsteht, eine Entschädigung nicht gewährt wird.

Die neue Verordnung vom 2. Juni 1938 wird am 1. Juli 1938 in Kraft treten.

Chamberlain gegen Katastrophopolitik

Lord George als Kriegsbeher — Tolle Värmjensen im Unterhaus

London, 24. Juni. Die von der Labour-Opposition erzwungene Unterhaus-Aussprache über die letzte Versenkung britischer Schiffe wurde am Donnerstag vom Oppositionsführer Attlee eröffnet, der in der üblichen Weise gegen das nationale Spanien scharf machte und auch vor dreifachen Verdrängungen Deutschlands und Italiens nicht zurückschreckte. Seine nähen Vorschläge wurden von den Konventionen mit Hochgelächter quittiert, das Attlee zu heftigen Zornesausschüben veranlaßte.

Chamberlain bedauerte die Erregung, die auf der Seite der Opposition herrsche, weil diese es verhindere, daß die Stimme der Vernunft gehört werde. Er müsse sie daher daran erinnern, daß ihr auch eine gewisse Verantwortung obliege, sobald sie Dinge verführe, die an der Grenzlinie zwischen Krieg und Frieden liegen. Die Regierung sei jedenfalls verpflichtet, hieran zu denken, bevor sie zu einer Aktion schreite, um britische Staatsangehörige zu schützen. Die Opposition habe sich ständig gegen das Nichteinmischungsabkommen gewandt.

Attlee erklärte, daß dies nicht wahr sein, worauf sich erneut Gelächter bei den Regierungsparteien erhob. Es entstand ein wilder Lärm. An drei verschiedenen Stellen des Hauses erhoben sich auf den Zuschauerbänken junge Leute, die wüste Beschuldigungen gegen Chamberlain in den Saal brüllten. Die Ruheföhrer wurden schließlich von den Saalbeamten gewaltsam entfernt. Einer von ihnen, der um sich schlug, mußte von vier Beamten hinausgetragen werden (!). Die Szene gab zu einer

scharfen Auseinandersetzung im Unterhaus Anlaß, wobei die Konventionen der Labour-Party vorwarfen, daß sie diese Szene bestellt hätte.

Chamberlain konnte hierauf keine Rede fortsetzen. Er erklärte, daß die britische Haltung nicht auf einseitige Stellungnahme für die eine oder andere Seite in Spanien zurückzuführen sei. Deswegen müsse an der Nichteinmischung festgehalten werden. Er habe ausdrücklich erklärt, daß die britischen Schiffe nur auf hoher See geschützt werden könnten, nicht aber, wenn sie sich in territoriale Gewässer begeben. Diese Warnung sei von einer Reihe von Schiffen nicht beachtet worden und es habe auch solche gegeben, die sich durch hohe Frachten nach Katalonien hätten verleiten lassen.

Lord George machte dann den ungeheuerlichen Vorschlag, daß Mallorca blockiert und mit Bomben belegt werden solle (!). Chamberlain erwiderte ihm, daß das nicht die Politik Großbritanniens sei, und rief aus: In seinem 76. Lebensjahr ist Lord George bereit, das Land in einen Krieg zu stürzen! (Starker Beifall auf den Regierungsbänken, Proteste der Opposition).

Lord George widersprach heftig, worauf Chamberlain feststellte, daß Lord Georges Vorschlag der Weg zum Beginn eines neuen europäischen Krieges sei. Das sei die Ansicht der gesamten Regierung. Dieses Risiko werde er daher nicht eingehen. Chamberlain erklärte gleich, er habe, wie bereits ausgeführt, Aufklärung von den Behörden in Burgos verlangt.

Nach weiteren Zwischenfragen Attlees wiederholte Chamberlain, daß er die Angriffe auf britische Schiffe bedauere. Die Nichteinmischungspolitik weise im allgemeinen bessere Ansichten denn je auf. Die britische Regierung werde diese Politik daher fortsetzen. Sie beachtliche nicht, ihre an die britischen Schiffe gegebenen Warnungen abzuändern oder zurückzunehmen. — Die Aussprache wurde darauf fortgesetzt.

„Zehn Pflichten für Dich werden heute verkündet“



